



6.40.93 Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Digitales Management an der Technischen Universität Clausthal vom 23. Juni 2020

Der Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 23. Juni 2020 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Digitales Management beschlossen (Mitt.TUC 2020, Seite 255)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelorstudiengang Digitales Management haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) nachzuweisen.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch

- den Nachweis auf dem Oberstufenzeugnis (durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch über vier Halbjahre hinweg) bzw. durch Kurse im Rahmen des Erwerbs einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung;
- die folgenden international anerkannten Sprachzertifikate oder vergleichbare Sprachtests:
 1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL[®], iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 72 Punkten
 2. Test of English as a Foreign Language (TOEFL[®], PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 543 Punkten
 3. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 5.5
 4. Cambridge English First (FCE)
 5. Pearson Test of English (PTE Academic) mit einem Ergebnis von mindestens 59 Punkten
 6. telc English B2·C1 University
 7. UNICert[®] II

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einer im englischsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einem Hochschulabschluss in einem Studiengang, in dem Englisch die primäre Unterrichtssprache ist, müssen über ihr Zeugnis hinaus keine weiteren Nachweise über Englischkenntnisse erbringen.

(3) Keiner der Sprachnachweise mit Ausnahme der Oberstufennoten darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

§ 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.